

LP ADVISORY

NEWSLETTER 01/2024

08.01.2024

IN DIESER AUSGABE



1. Haushaltsgesetz 2024 - Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Arbeit und Sozialrecht
2. Dekret zur Umsetzung des ersten Moduls der Einkommensteuerreform und anderer Maßnahmen zur Einkommensteuer

1

Haushaltsgesetz 2024 - Die wichtigsten Neuerungen im Bereich Arbeit und Sozialrecht

Für alle Kunden

Das Haushaltsgesetz 2024 (Gesetz Nr. 213 vom 30. Dezember 2023, Amtsblatt vom 30. Dezember 2023) führt zahlreiche Neuigkeiten im Bereich Arbeit, Renten, soziale Sicherheit und Sozialversicherung ein. Die Bestimmungen sind mit 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen und Neuerungen.

1.1 Senkung der Beiträge für lohnabhängige Arbeitnehmer

In Fortführung der Bestimmungen von 2023 sieht das Haushaltsgesetz 2024 auch für die Lohnperioden vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 eine Senkung der vom Arbeitnehmer zu tragenden Sozialbeiträgen IVS , vor und zwar in Höhe von:

- 6%, sofern das beitragspflichtige Einkommen, welches auf monatlicher Basis für 13 monatliche Zahlungen berechnet wird, eine monatliche Entlohnung von Euro 2.692 nicht übersteigt;
- 7%, sofern das beitragspflichtige Einkommen, welches auf monatlicher Basis für 13 Monate berechnet wird, eine monatliche Entlohnung von Euro 1.923 nicht übersteigt.

Die Befreiung gilt für alle Arbeitnehmer öffentlicher und privater Arbeitgeber, unabhängig davon, ob es sich um Unternehmen handelt, mit Ausnahme von Hausangestellten und Pflegekräften.

Der Berechnungssatz für Rentenleistungen bleibt unverändert.

1.2 "Fringe Benefit" und Betriebliches Welfare

Für den Steuerzeitraum 2024 werden die Werte der an die Arbeitnehmer abgetretenen Waren und erbrachten Dienstleistungen sowie die Beträge, die den Arbeitnehmern vom Arbeitgeber für die Bezahlung der Haushaltskosten und der Kosten für die Miete der Hauptwohnung gezahlt oder erstattet werden, sowie die Darlehenszinsen für die Erstwohnung nicht in das zu versteuernde Einkommen für Zwecke der Einkommensteuer (IRPEF) fließen. Dies gilt für Beträge bis zu 1.000 Euro abweichend von den generellen Bestimmungen des Artikels 51 Absatz 3 des konsolidierten Einkommensteuergesetzes (TUIR), das durch die Präsidialverordnung Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt wurde.

Für Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern, einschließlich Kindern aus anerkannten Ehen, Adoptiv- oder Pflegekindern, gemäß Art. 12 Abs. 2 TUIR, erhöht sich der Freibetrag auf Euro 2.000.

Die Bestimmung gilt für Inhaber von Arbeitseinkommen und dem Arbeitseinkommen gleichgestellten Einkünften, für die das Einkommen gemäß den Bestimmungen von Art. 51 TUIR berechnet wird.

Die betreffenden Fringe Benefit können vom Arbeitgeber auch *ad personam* gezahlt werden. Zur Umsetzung dieser Maßnahme müssen die Arbeitgeber die einheitlichen Gewerkschaftsvertretungen (EGV), sofern vorhanden, im Voraus informieren. Ausserdem müssen die Arbeitnehmer mit unterhaltsberechtigten Kindern den eigenen Arbeitgebern informieren, dass sie Anspruch auf die Anwendung der 2.000 Euro-Freigrenze haben, wobei sie die Steuernummer der Kinder angeben müssen.

1.3 Senkung der IRPEF-Ersatzsteuerauf Produktivitätsprämien

Für die im Jahr 2024 gezahlten Produktivitätsprämien wird die Senkung des IRPEF-Ersatzsteuersatzes gemäß Gesetz 208/2015 von 10% auf 5% bestätigt.

1.4 Ersatzbesteuerung von Nacht- und Feiertagsüberstunden

Zur Gewährleistung der Beschäftigungsstabilität und zum Ausgleich des Arbeitskräftemangels in Tourismus-, Gastronomie- und Wellnessbetrieben werden den Arbeitnehmern der genannten Betriebe, die im Steuerjahr 2023 ein Arbeitseinkommen von höchstens Euro 40.000 bezogen haben, für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2024 eine besondere Zulage in Höhe von 15% des Bruttolohns für Nachtarbeit und Überstunden an Feiertagen gewährt, die nicht zur Einkommensbildung beiträgt.

Der Steuersubstitut erkennt diese Vergünstigung nur auf Antrag des Arbeitnehmers an, welcher gleichzeitig schriftlich die Höhe des im Jahr 2023 erzielten Arbeitseinkommens bescheinigt. Anschließend erwirbt der Steuersubstitut eine Gutschrift, die verrechnet werden kann.

1.5 Befreiung der INPS- Sozialversicherungsbeiträge für arbeitende Mütter

Für die Lohnperioden vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 wird Arbeitnehmerinnen eine 100%ige Befreiung von der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen gewährt, sofern sie Mütter von drei oder mehr Kindern sind und einen unbefristeten Arbeitsvertrag haben. Die Befreiung wird bis zum 18. Lebensjahr des jüngsten Kindes und bis zu einem Höchstbetrag von jährlich Euro 3.000 gewährt.

Nur für das Jahr 2024, gilt ausserdem die Beitragsentlastung auch für Müttern von zwei Kindern die eine unbefristeten Arbeitsvertrag haben, und zwar bis zum zehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes.

In jedem Fall bleibt der Berechnungssatz für die Rentenleistungen unverändert.

1.6 Beitragsentlastungen bei der Einstellung von arbeitslosen Frauen, die Opfer von Gewalt sind

Arbeitgeber, die im Zeitraum 2024-2026 arbeitslose Frauen anstellen, die Anrecht auf die Leistungen "Unterstützung der Autonomie" (sog. "*Reddito di Libertà*") haben, werden von der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge (mit Ausnahme der INAIL-Prämien) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 8.000 pro Jahr zu 100% befreit.

Bei erstmaliger Anwendung gilt diese Bestimmung auch für weibliche Gewaltopfer, die im Jahr 2023 die "Unterstützung der Autonomie" in Anspruch genommen haben.

Die Dauer der Beitragsermäßigung beträgt im Fall von unbefristeten Arbeitsverträgen 24 Monate. Im Fall von befristeten Arbeitsverträgen beträgt die Beitragsermäßigung 18 Monate. Im Fall einer Umwandlung in einen unbefristeten Arbeitsvertrag verlängert sich die Beitragsermäßigung für weitere 6 Monate.

1.7 Elternurlaub

Sowohl arbeitende Mütter als auch arbeitende Väter haben die Möglichkeit, gemäß Art. 34 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 151 vom 26.3.2001 abwechselnd, ein Monat Elternzeit zu genießen, das zu 80% entschädigt wird und ein weiteres Monat das zu 60% entschädigt wird, und zwar unter den folgenden Bedingungen:

- Die Elternzeit wird bis zum sechsten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen;
- die Begünstigten beenden die Elternzeit (gemäß Kapitel III und Kapitel IV des gesetzvertretenden Dekrets 151/2001) nach dem 31.12.2023.

Ausschließlich für das Jahr 2024 wird für beide Monate eine Vergütung von 80% gewährt.

1.8 Die Quote-103-Rente

Die Mitarbeiter können die sog. Quote-103-Rente beantragen, wenn sie vor dem 31.12.2023 mindestens das Alter von 62 Jahren erreichen und Dienstjahre von mindestens 41 Beitragsjahren besitzen.

Die oben genannten Voraussetzungen (Alter + Dienstjahre) müssen bis zum 31.12.2024 erfüllt sein, obwohl das entsprechende Recht auf Eintritt in den Ruhestand auch danach ausgeübt werden kann.

Die Beitragsanforderung kann durch kostenlose Kumulierung aller Beitragszeiten bei allen INPS-Verwaltungssystemen (also mit Ausnahme der beruflichen Vorsorgekassen), die sich zeitlich nicht überschreiten, erreicht werden.

Die betreffende vorzeitige Rente, die nach den Vorschriften des beitragsabhängigen Systems festgelegt wird, wird für einen monatlichen Bruttohöchstwert von nicht mehr als **viermal** dem aktuellen Mindestbetrag anerkannt; außerdem kann sie ab dem ersten Tag des Rentenbeginns und bis zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zur Altersrente nicht mit Einkünften aus unselbstständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, mit Ausnahme von Einkünften aus einer gelegentlichen selbständigen Erwerbstätigkeit, bis zu einer Höhe von Euro 5.000 brutto pro Jahr kumuliert werden.

1.9 Die vorzeitige Sozialrente "APE Sociale"

Die vorzeitige Sozialrente ist eine Sozialleistung zu Lasten des Staates, die vom NISF/INPS an Personen mit einem Mindestalter von 63 Jahren und 5 Monaten ausbezahlt wird, die sich in bestimmten, gesetzlich geregelten Notsituationen befinden:

- Pflegepersonen;
- Behinderte;
- Arbeitslose;
- Schwerarbeit.

Diese Leistung darf nicht mit Einkünften aus unselbstständiger oder selbständiger Tätigkeit kumuliert werden, d.h. bei Bezug der Leistung muss die vorwiegende Form der Erwerbstätigkeit (unselbstständig oder selbständig) aufgegeben werden, mit Ausnahme von Einkünften aus gelegentlicher selbständiger Arbeit, wobei das Jahreseinkommen die Summe von Euro 5.000 pro Jahr nicht überschritten darf.

1.10 Frauenregelung ("Opzione Donna")

Dies ist eine vorzeitige Rente für Frauen, die **mindestens 35 Beitragsjahre** vorweisen können und ein **Lebensalter von 61 Jahren** (reduziert auf 60 für Mütter mit einem Kind und auf 59 für Mütter mit zwei oder mehr Kindern) **innerhalb 31. Dezember 2023** erreicht haben. Außerdem muss sich die Frau in bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Situationen befinden (Pflegeperson, Behinderte, Entlassene oder Angestellte von Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten).

Dekret zur Umsetzung des ersten Moduls der Einkommensteuerreform und anderer Maßnahmen zur Einkommensteuer

Für alle Kunden

Der Ministerrat hat im Amtsblatt Nr. 303 vom 30. Dezember 2023 das gesetzesvertretende Dekret Nr. 216 vom 30. Dezember 2023 zur Umsetzung des ersten Moduls der Reform der Einkommenssteuer und anderer Maßnahmen zur Einkommensbesteuerung veröffentlicht.

2.1 Senkung der Steuersätze für die Einkommenssteuer-IRPEF

Für das Jahr 2024 wird die Bruttosteuer bei der Berechnung der Einkommensteuer natürlicher Personen unter Anwendung der folgenden Steuersätze für die verschiedenen Einkommensklassen berechnet:

Einkommen	Steuersatz
bis zu Euro 28.000	23%
von Euro 28.001 bis zu Euro 50.000	35%
über Euro 50.000	43%

Darüber hinaus wird im Jahr 2024 der Freibetrag für Inhaber von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (mit Ausnahme von Renteneinkünften) und bestimmten gleichgestellten Einkünften mit einem Höchstbetrag bis zu Euro 15.000 auf Euro 1.955 erhöht. Für das Jahr 2024 wird bei der Ermittlung des Einkommens natürlicher Personen für Steuerpflichtige mit einem Gesamteinkommen von mehr als Euro 50.000 der Betrag des gemäß Art. 15 Abs. 3-*bis* TUIR geschuldeten Bruttoabzugs um einen Betrag in Höhe von Euro 260 der geschuldeten Gesamtabzüge in Bezug auf folgende Belastungen gekürzt:

- Kosten, deren Abzugsfähigkeit auf 19 % festgelegt sind, mit Ausnahme der Gesundheitskosten;
- Prämien für eine Versicherung gegen Katastrophenrisiken.

2.2 Steuervergünstigungen für Arbeitskosten

Im Bereich der Arbeitskräfte ist eine Erhöhung der abzugsfähigen Kosten bei Neueinstellungen vorgesehen.

Diese 20%ige Erhöhung wird auf 30% angehoben, wenn die Einstellung für eine Kategorie von Arbeitnehmern erfolgt, die einen höheren Schutz benötigen:

- benachteiligte oder behinderte Arbeitnehmer;
- Frauen jeglichen Alters mit mindestens 2 Kindern unter 18 Jahren oder ohne feste Anstellung seit mindestens 6 Monaten, die in einer aus den EU-Strukturfonds förderfähigen Region wohnen;
- Frauen, die Opfer von Gewalt sind und die von Gewaltschutzinstituten, in ordnungsgemäß bescheinigte Schutzprogramme aufgenommen wurden und bei denen, von den zuständigen ärztlichen Untersuchungskommissionen, eine Missbildung oder dauerhafte Gesichtsnarben festgestellt wurde;
- junge Menschen, die Beschäftigungsanreize für Jugendliche erhalten;
- Arbeitnehmer mit Arbeitsplätzen in Regionen mit einem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75% des EU27-Durchschnitts oder zwischen 75% und 90% im Jahr 2018 und mit einer Beschäftigungsquote unterhalb des nationalen Durchschnitts;
- Bezieher des Bürgergeldes ("*reddito di cittadinanza*").

Unsere Kanzlei steht Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Mailand, 8. Januar 2024



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. LP Advisory übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.lp-advisory.com/de/privacy>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: info@lp-advisory.com.

© LP Advisory | Galleria del Corso 1, 20122 Mailand | +39 02 82001000

www.lp-advisory.com